



Landratsamt Rottal-Inn



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Rottal-Inn

– Kostensatzung –

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) und Art. 17 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) erlässt der Landkreis Rottal-Inn folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Landkreis Rottal-Inn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

(2) Für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) werden lediglich die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Auslagen erhoben, § 223 Abs. 4 TKG.

§ 3

Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

- Art. 2 Kostenschuldner,
- Art. 3 Sachliche Kostenfreiheit,
- Art. 4 Persönliche Gebührenfreiheit,
- Art. 5 Abs. 6 Nichterhebung von Kosten bei Unbilligkeit,
- Art. 6 Gebührenbemessung,
- Art. 7 Mehrere Amtshandlungen,

Art. 8 Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages,
Art. 9 Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren,
Art. 10a Umsatzsteuer
Art. 11 Entstehung des Kostenanspruches,
Art. 12 Kostenentscheidung, Rechtsbehelf,
Art. 13 Festsetzungsverjährung,
Art. 14 Kostenvorschuss, Zurückbehaltungsrechte, Zahlungsrückstände,
Art. 15 Fälligkeit,
Art. 16 Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung,
Art. 17 Zinsen,
Art. 18 Säumniszuschläge,
Art. 19 Zahlungsverjährung,
Art. 21 Abs. 3 Satz 2 Amtshandlungen in engem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich außer Kraft.

Pfarrkirchen, den 06.12.2023
Landkreis Rottal-Inn



Michael Fahmüller
Landrat

Anlage zur Kostensatzung			
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)			
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	001	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke.	
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an Kreisstraßen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 500 €
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	25 bis 500 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	25 bis 2.500 €
	633	Entscheidung über den Anbau an Kreisstraßen nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 und Art. 24 Abs. 3 Satz 1 BayStrWG	kostenfrei

64		Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	640	Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG	10 bis 500 €
9		Finanzen und Steuern	
90		Finanz- und Steuerverwaltung	
	902	Kassenverwaltung	
	9020	Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Beiträge	5 – 150 €